

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5905

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 15.01.2026
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

06. Januar 2026

Neufassung des Letter of Intent über die Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegende Neufassung des Letter of Intent über die Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen gebe ich zur Kenntnis.

Ausgangslage:

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht zahlreiche Änderungen überwiegend im Achten Sozialgesetzbuch –

Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vor, die für die örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Mehraufwand und Mehrkosten verbunden sind.

Zur Beilegung einer Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten über unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich des Wirksamwerdens der Regelungen des KJSG bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und zum Ausgleich der daraus entstehenden Mehrkosten wurde am 08. Dezember 2021 ein Letter of Intent (LOI) mit dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und dem Städteverband Schleswig-Holstein geschlossen.

In diesem LOI wurde unter anderem festgelegt, dass das Land in den Jahren 2021 bis 2024, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, pauschale Ausgleichszahlungen für die Mehrausgaben an die örtlichen Träger der Jugendhilfe erstattet. Zudem wurde vereinbart, dass 2024 eine gemeinsame Evaluation stattfinden soll, um die tatsächlich bei den örtlichen Trägern entstandenen Mehrausgaben zu ermitteln und die pauschalen Ausgleichszahlungen auf Grundlage der Evaluation entsprechend für Jahre 2025 bis 2027 zu bilden.

Die vereinbarte Evaluation wurde im Jahr 2024 durchgeführt. Der Landkreistag und der Städteverband haben in der Summe Forderungen von bis zu 29 Mio. Euro pro Jahr geltend gemacht. Die vorgelegten Unterlagen waren jedoch aus Sicht der Fachabteilung nicht vollumfänglich nachvollziehbar und die Forderungen konnten auch in mehreren Gesprächen nicht, in der vom Landkreistag und dem Städteverband geltend gemachten Höhe, plausibilisiert werden. Somit wurden keine konkreten Ergebnisse erzielt. Es wurde lediglich erneut festgestellt, dass Mehrkosten entstanden sind.

Es konnte sich in abschließenden Verhandlungen auf Fachebene mit dem Landkreistag und dem Städteverband darauf verständigt werden, dass in den Jahren 2025 bis 2027 weiterhin nur die Kostenschätzungen des Bundes als Grundlage für die Ausgleichszahlungen herangezogen werden können. Es wurde sich auf eine jährlich dynamisierte Erhöhung der Ausgleichszahlung von 3% verständigt, um die inflationsbedingten Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen.

Somit leistet das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung in den Jahren 2025 bis 2027 folgende Ausgleichszahlungen an die örtlichen Träger:

2025: 7,915 Mio. Euro

2026: 8,152 Mio. Euro

2027: 8,397 Mio. Euro

Für die Folgejahre ist im Jahr 2027 eine Folgeregelung zu treffen. Sollte das Inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz (IKJHG) zum 01.01.2028 in Kraft treten, so wird diese Folgeregelung das KJSG und auch das IKJHG umfassen.

Ich bitte um Kenntnisnahme der anliegenden Neufassung des LOI zum KJSG aus dem Jahr 2025.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Johannes Albig

Anlage

1. Neufassung LOI KJSG 2025

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Letter of Intent

zwischen

**dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein**

vertreten durch Staatssekretär Johannes Albig

und

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

vertreten durch den stellvertretenden Geschäftsführer Carsten Schreiber

sowie

dem Städteverband Schleswig-Holstein

vertreten durch das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Marc Ziertmann

**über die Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) vom 3. Juni 2021 (BGBl.I S. 1444)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) beschlossen, mit dem unter anderem das Achte Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) umfassend novelliert wird. Der Großteil der Regelungen ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten.

Die Ausführung des SGB VIII obliegt gemäß §§ 69 Abs. 1 SGB VIII, 47 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein sind die Kreise, die kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt (§ 47 Abs. 1 Satz 1 JuFöG bzw. § 47 Abs. 1 Satz 2 JuFöG i. V. m. Landesverordnung über die Bestimmung der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 181). Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land (§ 49 JuFöG).

Zwischen den Beteiligten ist weiterhin umstritten, ob die durch das KJSG neu gefassten oder wesentlich veränderten Aufgaben vor dem Hintergrund dieser bestehenden landesrechtlichen Aufgabenzuweisung – wie das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung meint –

unmittelbar in die Zuständigkeit der kommunalen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übergegangen sind oder ob es – wie der Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein meinen – vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Aufgabendurchgriffsverbotes (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 des Grundgesetzes) eines neuerlichen Aufgabenübertragungsaktes des Landes nach Art. 54 Abs. 4 der Landesverfassung bedarf.

Das KJSG sieht Gesetzesänderungen vor, die für die örtlichen und den überörtlichen Träger mit Mehraufwand und Mehrkosten verbunden sein können.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten im Jahr 2021 auf einen Letter of Intent verständigt, nach dem u.a. im Jahr 2024 in einer gemeinsam abgestimmten Evaluation die sich durch die gesetzlichen Neuregelungen ergebenen tatsächlichen und belegbaren Mehraufwendungen der Jugendämter der Jahre 2021 bis 2023 ermittelt werden sollten, um eine Zahlungsgrundlage für die Folgejahre (2025 bis 2027) zu erhalten.

Diese Evaluation hat im Jahr 2024 stattgefunden. Als Ergebnis der Evaluation haben das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein gemeinsam festgestellt, dass eine Plausibilisierung der vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag und vom Städteverband Schleswig-Holstein dargestellten Mehrkosten nicht vorgenommen werden kann.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein verständigen sich vor diesem Hintergrund im Sinne einer konstruktiven Umsetzung des KJSG in Schleswig-Holstein auf folgende Regelungen:

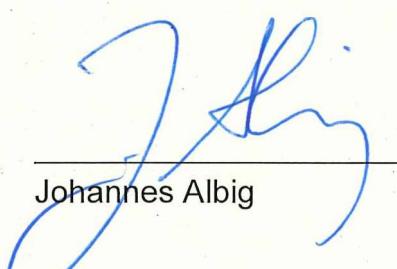
1. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt erfüllen die nun im SGB VIII beschriebenen Aufgaben mit Inkrafttreten des Gesetzes. Eine zusätzliche landesrechtliche Aufgabenübertragung erfolgt nicht.
2. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein erstattet den örtlichen Trägern der Jugendhilfe ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mittels einer Pauschale die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geltend gemachten Mehrkosten. Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und Städteverband Schleswig-Holstein verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern darauf hinzuwirken, dass damit die Fragen des Ausgleichs als abschließend geregelt gelten und sie keine weitergehenden Ansprüche in dieser Angelegenheit geltend machen.
3. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein vereinbaren folgenden finanziellen Ausgleich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

- a) Im Jahr 2025 leistet das Land abschließend pauschal einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 7,915 Mio. Euro.
- b) Im Jahr 2026 leistet das Land abschließend pauschal einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8,152 Mio. Euro.
- c) Im Jahr 2027 leistet das Land abschließend pauschal einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 8,397 Mio. Euro.

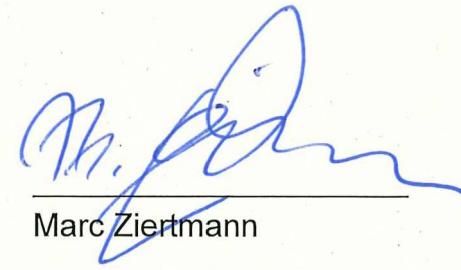
4. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städteverband Schleswig-Holstein teilen dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein bis Ende Oktober des jeweiligen Jahres einen Verteilschlüssel für die Zahlung der Ausgleichsbeträge mit.

5. Im Jahr 2027 ist eine Folgeregelung zu treffen, die im Falle eines Inkrafttretens des Inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes (IKJHG) zum 01.01.2028 sowohl das KJSG als auch das IKJHG umfasst.

Kiel, den 11. November 2025


Johannes Albig


Carsten Schreiber


Marc Ziertmann